

Lesehilfe und FAQ-Liste

zur Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen
mobilen Endgeräten für Lehrkräfte
(Richtlinie Leihgeräte für Lehrkräfte – RL Endgeräte LK)



1. Überblick wichtige Fakten

Antragsfrist: 31. Oktober 2021

Vorzeitiger Maßnahmebeginn: ab 3. Juni 2020

Förderverfahren: Antragsformular auf der Seite <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/informationen-fuer-schultraeger/schulbau.html>

Fördersatz: Land Brandenburg bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben, Eigenanteil beträgt mindestens 10 %, bei finanzschwachen Kommunen wird der Eigenanteil durch das Land übernommen

Mittelabruf: Die Mittelabrufe sind mit den entsprechenden Nachweisen (Formular Mittelanforderung) dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu übergeben. Eine frühere Auszahlung an Schulträger ist bei Einreichung einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung möglich.

Verwendungsnachweis: spätestens 6 Monate nach dem Durchführungszeitraum

2. Lesehilfe

Richtlinie	Erläuterung
Nr. 1.1 Grundlagen der Förderung	Das Land Brandenburg gewährt mit der Unterstützung des Bundes durch Mittel des Bundes aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ Zuwendungen zur Beschaffung von digitalen mobilen Endgeräten als Leihgeräte für Lehrkräfte. Insgesamt stehen dafür rund 15,1 Mio. Euro Bundesfinanzhilfen zur Verfügung.
Nr. 1.2 Zweck der Förderung	Im Zuwendungsbescheid wird der Zweck der Zuwendung konkret geregelt. Dieser wird die Beschaffung von digitalen mobilen Endgeräten als Leihgeräte für Lehrkräfte beinhalten. Die Schulen sollen in die Lage versetzt werden, Lehrkräften mobile digitale Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Unterricht in der Schule oder als Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung zur Verfügung zu stellen.
Nr. 2 Fördergegenstände	Gefördert werden ausschließlich mobile Endgeräte, d.h. vor allem Laptops, Notebooks oder Tablets. Zubehör ist dann förderfähig, wenn dieses einer nachhaltigen Vorhaltung und Nutzung der Geräte dient, also z. B. Koffer zum Laden und Aufbewahren der Geräte, Taschen, Schutzhüllen, Eingabegeräte, Lizenzen, Headsets und zusätzliche Netzteile. Investive Begleitmaßnahmen werden dann gefördert, wenn diese einem geeigneten und sicheren Betrieb der Geräte dienen. Dazu zählen insbesondere auch der Erwerb von Lizenzen zum Betrieb, zur

	<p>Nutzung und zum Management der Geräte erforderliche Software einschließlich ihrer Installation (z. B. Betriebssysteme, MDM-Lizenzen und Officepakete, bzw. Apps). Alle Käufe müssen investiver Natur sein, Leasinggeräte oder zeitlich befristete Lizenzen sind im Rahmen dieses Programms nicht förderfähig.</p>
<p>Nr. 4 Zuwendungsvoraussetzungen</p>	<p>Die Schulträger ermitteln und melden den konkreten Bedarf an Endgeräten für Lehrkräfte in ihrem Zuständigkeitsbereich. Dazu ist eine enge Abstimmung zwischen den Schulträgern und den Schulen erforderlich. Es darf der Bedarf für alle Lehrkräfte gemeldet werden, die an Schule unterrichtende Tätigkeiten wahrnehmen. Für Lehrkräfte die Aufgaben außerhalb von Schule wahrnehmen, darf der Bedarf nur gemeldet werden, wenn diese Lehrkräfte keine Endgeräte aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Verfügung gestellt bekommen. Für Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen tätig sind, darf der Bedarf nur über die Stammschule erfasst werden. Für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten kann ebenfalls Bedarf angemeldet werden. Zusätzlich kann Bedarf für 1 Reservegerät angemeldet werden.</p>
<p>Nr. 5 Mittelverteilung</p>	<p>Die Bemessungsgrundlage für die öffentlichen und freien Schulen ist der Betrag, der sich aus den bereitgestellten Bundesfinanzhilfen gemäß ZV ergibt, welche nach Maßgabe des vom Schulträger ermittelten und gemeldeten Bedarfs an Endgeräten für Lehrkräfte auf die beantragenden Schulträger verteilt wird. Die so ermittelte Summe entspricht zugleich der Höhe der Zuwendung je Zuwendungsempfänger (Schulträgerbudget).</p> <p>Nach Eingang aller Förderanträge wird entsprechend der gemeldeten Bedarfe je Antragsteller die zur Verfügung stehende Zuwendungssumme durch das MBSJ ermittelt und per Zuwendungsbescheid an die Schulträger versendet. Die konkreten Bestimmungen ergeben sich aus dem Bescheid und den weiteren Bestimmungen dieser Förderrichtlinie.</p> <p>Durch die Schulträger ist ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent zu erbringen. Bei finanzschwachen Kommunen (Haushaltssicherungskonzept) wird dieser Eigenanteil vom Land erbracht.</p>
<p>Nr. 6 Antragsverfahren</p>	<p>Die Schulträger erfassen den Bedarf und generieren den erforderlichen Antrag via ZENSOS. Dieser wird sodann hochgeladen sowie im Original und unterschrieben mit den erforderlichen Nachweisen an das MBSJ übersendet. Die Antragstellung über ZENSOS ist fristwährend.</p> <p>Der Antragsteller übermittelt dem zuständigen Ministerium das verbindliche Antragsformular bis zum 31.10.2021. Das ausgefüllte Formular ist ausgedruckt und unterschrieben an das MBSJ zu senden.</p>
<p>Nr. 6 Durchführung</p>	<p>Die Mittelabrufe sind mit den entsprechenden Nachweisen (Formular Mittelanforderung) dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu übergeben.</p> <p>Eine frühere Auszahlung ist bei Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung möglich.</p>

Nr. 6 Verwendungsnachweis	Für den Verwendungsnachweis wird ein verbindliches Formular durch das MBSJ vorgegeben. Der Nachweis ist ausgedruckt und unterschrieben bis spätestens 6 Monate nach dem Durchführungszeitraum an das MBSJ zu senden.
Nr. 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	Bei der Zuwendungssumme handelt es sich um ein Schulträgerbudget, das bedeutet: der Schulträger ist frei in seiner Entscheidung, wie viele und welche Endgeräte er beschafft sowie über die Verteilung dieser Endgeräte. Über die Art der Endgeräte stimmt sich der Schulträger idealerweise mit der Schule ab.

3. FAQ

Frage	Antwort
Wie hoch können die Kosten pro Endgerät max. sein?	Eine Förderhöchstgrenze je Endgerät gibt es nicht. Die Beschaffung folgt daher dem allgemeinen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
Bei den Schulträgern verursachen die Endgeräte Anschub- und Folgekosten.	Das MBSJ ist sich dieser Problematik bewusst. Leider sind derartige Kosten aus dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig.
Dürfen die Endgeräte auch an Schülerinnen und Schüler verliehen werden?	Nein.
Verlust des Gerätes/ Haftungsfragen	<p>Hierzu ist eine Meldung an das MBSJ erforderlich, da der Verwendungszweck nicht mehr erfüllt werden kann (wenn Verlust innerhalb des Zweckbindungszeitraumes).</p> <p>Es gelten die allgemeinen Haftungsregelungen. Entsprechende Regelungen können auch im Leihvertrag verankert werden. Das MBSJ hat einen Musterleihvertrag erarbeitet, an dem sich orientiert werden kann. Abweichungen sind möglich.</p>